

Aufhebungssatzung

zur

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25/1

(Entwurf, Stand: 24.01.2022)

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am2022 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 eine Veränderungssperre gefasst für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25/1, der nördlich und westlich von der Kaldauer Straße, östlich von der Wohnbebauung angrenzend an den Wald und südlich von der Straße Am Tannenhof eingefasst wird. Die Veränderungssperre wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 08.10.2021 rechtskräftig.

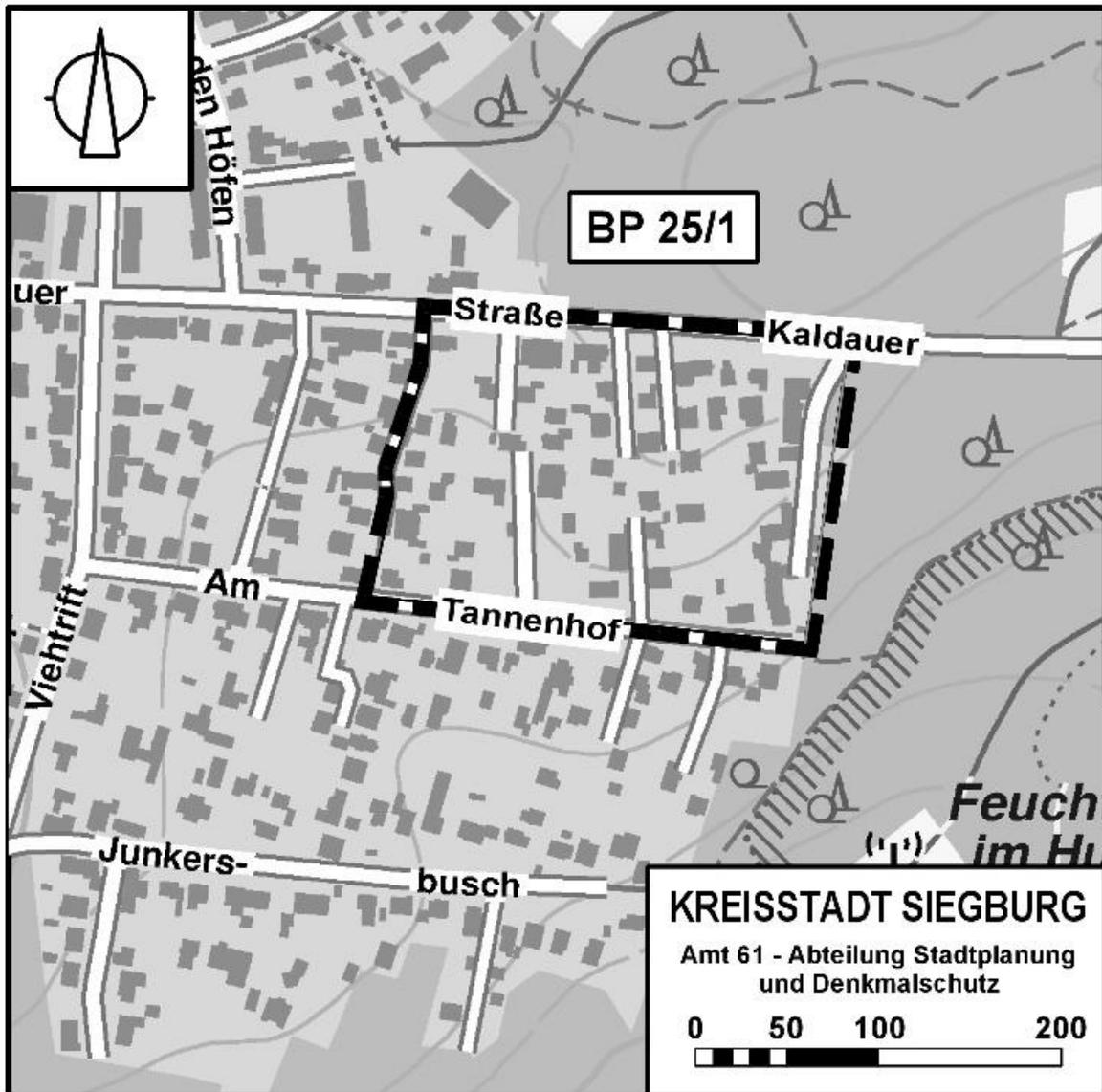
Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 25/1 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Veränderungssperre umfasst den Bereich zwischen der nördlichen und westlichen Kaldauer Straße, der östlich an den Wald angrenzenden Wohnbebauung und südlich der Straße Am Tannenhof. Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie markiert.

Die Aufhebungssatzung der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wolsdorf, Flur 2, Flurstücke 1059, 1099, 1100, 1361, 1360, 1422, 1464, 1466, 1851, 1912, 1918, 1937, 1973, 1982, 1983, 2121, 2296, 2369, 2402, 2443, 2530, 2544, 2545, 2741, 2743, 2745, 2778, 2779, 2780, 2956, 2958, 2994, 2995, 2996, 2997, 2999, 3000, 3001, 3002, 3011, 3012, 3026, 3027, 3080, 3081, 3082, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3091, 3098, 4002, 4053, 4054, 4057, 4058, 4067, 4068, 4069, 4070, 4071, 4172, 4173, 4174, 4175, 4178, 4221, 4222, 4231, 4232, 4233, 4234, 4387, 4388, 4435, 4436, 4437, 4547, 4548, 4549, 4550, 4551, 4552, 4553, 4554, 4573, 4574, 4575, 4576, 4578, 4579, 4580, 4581, 4582, 4583, 4584, 4587, 4601, 4602, 4623, 4758, 4759, 4933, 4934



Übersichtsplan

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Siegburg in Kraft.

Hinweise

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

(2) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, den2022

Stefan Rosemann
Bürgermeister